

Protokoll kann von jedem stimmberechtigten Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

## **§ 8 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden, folglich mindestens 2 natürlichen Personen.

Darüber hinaus sind die Funktionen des Schriftführers und des Schatzmeisters zu besetzen.

Zur Erweiterung des Vorstandes können bis zu 3 Mitglieder als Beisitzer gewählt werden.

Alle Mitglieder des Vorstandes haben eine Stimme

Diese bilden den Vorstand gemäß § 26 BGB, wobei jeweils 2 von ihnen gemeinschaftlich den Verein vertreten.

Alle Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt bzw. bestätigt.

Der Vorstand kann sich durch Zuwahl ergänzen, wenn ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig ausscheidet. Diese Zuwahl bedarf der Bestätigung durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Die Zuwahl ist bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung wirksam. Sodann entscheidet die Mitgliederversammlung gem. § 7 für die verbleibende Dauer der Amtszeit des Vorstandes über die Besetzung des ausgeschiedenen Vorstandspostens.

Der Vorsitzende lädt schriftlich zu Sitzungen des Vorstands mit einer Frist von mindestens 2 Wochen ein, es sei denn alle Vorstandsmitglieder verzichten auf die Einhaltung der Form- und Fristvorschriften einer Einladung.

Dem Vorstand obliegen alle Angelegenheiten des Vereins, soweit es die Satzung nicht anders bestimmt. Er hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,
- Festlegung und Umsetzung der Ziele des Vereins,
- Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Koordination der Interessen der Mitglieder,
- die Vertretung des Vereins nach außen,
- die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung,
- die Erstellung und Einhaltung des Haushaltsplanes, die Vorlage der Jahresrechnung und die Verwaltung des Vereins,
- die Regelung von Personalangelegenheiten der Mitarbeiter,
- die Überwachung der Tätigkeit sowie Genehmigung von Beschlüssen der Arbeitskreise
- die Vorbereitung und Durchführung von Satzungsänderungen
- die Aufnahme sowie den Ausschluss ( § 5 ) von Mitgliedern.